

Wer kann zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden und was gehört zu den Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

Zur Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann bestellt werden, wer über die notwendige fachliche Qualifikation und die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Neben rechtlichen Qualifikationen muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse aufweisen und sich mit den Datenverarbeitungsanlagen auskennen.

Die Zuverlässigkeit erfordert weiterhin, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte seine Position auch vor den verantwortlichen Mitarbeitern im Unternehmen vertreten kann. Zudem darf bei der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten keine Interessenkollision vorliegen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist ein Organ der Selbstkontrolle. Daher sind bestimmte Personen wie etwa der Leiter der IT, Leiter der Marketingabteilung oder ein Mitglied der Geschäftsführung von der Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten ausgeschlossen.

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Nach den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wirkt der Datenschutzbeauftragte auf die Einhaltung der Vorgaben des BDSG hin. Dies erfordert eine regelmäßige Kontrolle der Datenverarbeitungsanlagen. Zudem soll der betriebliche Datenschutzbeauftragte Schulungen der Mitarbeiter durchführen. Der Datenschutzbeauftragte ist nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, sondern muss dafür sorgen, dass die Mitarbeiter ihrerseits in der Lage sind, die datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Darüber hinaus ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte auch Ansprechpartner für Betroffene oder auch die Aufsichtsbehörden. Zudem führt der betriebliche Datenschutzbeauftragte auch das sog. Verzeichnisse. Hierbei handelt es sich um eine Übersicht zu allen im Unternehmen stattfindenden Datenverarbeitungen, die auf Anfrage jedermann zur Verfügung zu stellen ist.

Wichtige Aufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist die sog. Vorabkontrolle. Bei der Einführung von neuen Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten – oder bei der Überarbeitung bestehender Verfahren – soll der betriebliche Datenschutzbeauftragte vorab eine datenschutzrechtliche Prüfung vornehmen. Häufig lassen sich durch rechtzeitige Weichenstellungen Korrekturen erreichen, die zum datenschutzkonformen Einsatz der Verfahren führen. So ersparen sich die Unternehmen nachträgliche, häufig kostenintensive Anpassungen.

In der Praxis wirkt der betriebliche Datenschutzbeauftragte noch an der unternehmensinternen Organisation des Datenschutzes mit. Die Erstellung von entsprechenden Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen oder aber die Durchführung von Datenschutz-Audits gehören zum Aufgabenspektrum, das der betriebliche Datenschutzbeauftragte wahrnehmen soll.

Bonn, den 20.6.2011